

Argumentarium „Groberschliessung als Aufgabe der Gemeindestrassen“

Das Planungs- und Bundesgesetz (PBG; RB 40.1111) unterscheidet zwischen drei Formen der Erschliessung: Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung.

Zur Basiserschliessung gehören demnach jene Verkehrswege, die der Bund oder der Kanton nach der besonderen Gesetzgebung bauen, betreiben und unterhalten (Art. 64 PGB). Hierbei geht es in erster Linie um Nationalstrassen und Hauptstrassen.

Die Groberschliessung versorgt hingegen die **Bauzonen** mit den hauptsächlichen Strassen-, Wasser-, Abwasser- und Energieanlagen (Art. 66 PGB).

Die Feinerschliessung verbindet schliesslich die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Art. 70 PGB).

Gemäss Artikel 15 Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) dienen Gemeindestrassen vorwiegend dem **Verkehr innerhalb der Gemeinde** als Groberschliessung des gemeindlichen Siedlungsgebiets. Diese Aufgabe kann die Gemeinde nur dann sinnvoll erfüllen, wenn ihr die Hoheit über die fraglichen Strassen zusteht.

Artikel 16 StrG sieht vor, dass die Einwohnergemeinde die Hoheit¹ über die Gemeindestrassen hat. Diese sollen im **Eigentum** der betreffenden Einwohnergemeinde sein.

In den VSS-Normen werden die Strassen hingegen in **Strassenklassen** eingeteilt. Dabei zählen die Sammelstrassen zur Groberschliessung, während die Erschliessungsstrassen sowohl zur Grob- als auch zur Feinerschliessung dienen können. Die Normen definieren auch noch den in der Regel nicht durchgehenden Zufahrtsweg, der nur der Feinerschliessung dient und von der Bedeutung her eine Privatstrasse sein kann.